

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Antragstellers **A******, vertreten durch ********* gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 08.02.2024, SV.2023.28, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 13.04.2023 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Der am **.01.1964 geborene Antragsteller erhielt mit Beschluss vom 25.06.2019 (Blg 116) mit Wirkung ab 01.05.2016 eine halbe Invalidenrente zugesprochen.

Mit Mail vom 01.07.2021 ersuchte Dr. med. A****um eine Revision, welche damit begründet wurde, dass insgesamt eine eindeutige Verschlechterung im Vergleich zum April 2019 bestehe (Blg 140). Die Antragsgegnerin leitete Abklärungen in die Wege und holte unter anderem bei der ***** AG St. Gallen ein medizinisches Gutachten ein, welches am 05.01.2022 erstattet wurde (Blg 171). Das Kantonsspital St. Gallen erstattete am 21.03.2022 Bericht über die vorgenommene Verlaufskontrolle (Blg 189). Das genannte Kantonsspital berichtete sodann am 13.03.2023 über die Ergebnisse einer weiteren Verlaufskontrolle (Blg 213).

Mit Verfügung vom 17.03.2022 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Erhöhung der laufenden Rente ab (Blg 187).

Mit Entscheidung vom 13.04.2023 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben und festgelegt, dass die zugesprochene halbe Rente weiter ausgerichtet wird (Blg 214).

Dagegen wurde mit Berufung vom 21.09.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller hinkünftig eine ganze Invalidenrente auszurichten; in

eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Liechtensteinische Invalidenversicherung zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 08.02.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog zunächst, dass ein analoger Sachverhalt bereits im Urteil SV.2019.17 beurteilt wurde, wobei hier entschieden wurde, dass die Frage der Organisation der zurückzulegenden Strecke zum Arbeitsplatz nicht die Frage der Arbeitsfähigkeit in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit betrifft, sondern allenfalls den Bedarf nach Hilfsmitteln beschlägt (E 9). Das Fürstliche Obergericht legte sodann diese Rechtsprechung auf den von ihm zu beurteilenden Sachverhalt um und vermerkte dabei, dass die Invalidenversicherung ein Hilfsmittel (Elektromobil) finanziert hat (E 10). Das beantragte berufskundliche Sachverständigengutachten ist nicht erforderlich, weil die medizinisch-theoretische Restarbeitsfähigkeit feststeht und die entsprechende Feststellung nicht bekämpft wird. Aufbauend auf die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit ist – so die weitere Begründung – in rechtlicher Hinsicht zu beurteilen, ob die Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertet werden kann (E 11). Bezogen auf die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt liegt insoweit eine Rechtsfrage vor, als sich die Frage danach stellt, ob entsprechende Arbeitsstellen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen; insoweit kann ein Feststellungsmangel nicht vorliegen (E 12).

Damit gelangt das Fürstliche Obergericht zum Ergebnis, dass eine Erhöhung der bisherigen Invalidenrente nicht ausgewiesen ist.

3. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 08.02.2024 seine rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Revisionswerber hinkünftig eine ganze Invalidenrente ausgerichtet werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist zu klären, ob – wie revisionsweise beantragt – dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts eine unrichtige rechtliche Beurteilung entgegengehalten werden kann.

7. In der Revisionsbegründung wird zunächst darauf Bezug genommen, dass bei Menschen mit Behinderung „Spezialitäten“ gelten würden (Ziffer 1.1). Die Revisionsgegnerin habe in Nachachtung der UN-Behindertenrechtskonvention und unter Berücksichtigung der im innerstaatlichen Recht umgesetzten Behindertenrecht, insbesondere im Behindertengleichstellungsgesetz, bei Personen mit Behinderung, auf deren spezielle Situation Bedacht zu nehmen. Die Revisionsgegnerin müsse im Rahmen von Invalidenrentengesuchen spezielle Massnahmen ergreifen, um solche Personen zu unterstützen. Es müssten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen, wobei das IVG die diesbezüglichen Eingliederungsmassnahmen in Art 33 ff regle (Ziffer 2). Ein Anspruch auf Invalidenrente entstehe, wenn eine Eingliederung aussichtslos sei bzw erfolglos geblieben sei (Ziffer 2.1). Es sei Aufgabe der Revisionsgegnerin, mit Blick auf die entfallenen Fortbewegungsfähigkeit jedwede erdenkliche Massnahme zu setzen, um den Revisionswerber wieder auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren. Wenn eine entsprechende Evaluation zum Ergebnis führe, dass Massnahmen nach Art 33 ff IVG aussichtsreich seien, habe die Revisionsgegnerin

solche Massnahmen zu lancieren. Wenn demgegenüber die Revisionsgegnerin zur Annahme gelange, eine Wiedereingliederung sei nicht möglich bzw wenig aussichtsreich, könne der entsprechenden Person kein Invalideneinkommen zugemutet werden (Ziffer 2.2). Das Fürstliche Obergericht habe die verpflichtend vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen nicht zutreffend erfasst. Eine Prüfung der Vorgaben von Art 33 ff IVG wäre aber erforderlich gewesen, um abschliessend das Rentengesuch des Revisionswerbers zu beurteilen. Bloss theoretische Überlegungen zu allfällig möglichen Tätigkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt seien nicht möglich. Eine theoretische Überlegung zum ausgeglichenen Arbeitsmarkt könne nicht vorgenommen werden, wenn nicht zuvor die Frage der Massnahmen nach Art 33 ff IVG geprüft worden sei (Ziffer 2.3). Solche Feststellungen zu vorab lancierten Massnahmen nach Art 33 ff IVG seien nicht vorgenommen worden. Wenn das Fürstliche Obergericht das Gesuch des Revisionswerbers in derselben Weise erledige wie ein Gesuch von Menschen ohne Behinderung, erweise sich die Erledigung des Gesuchs als rechtlich verfehlt. Es sei zu überprüfen, welche speziellen Wiedereingliederungsmassnahmen im Fall des Revisionswerbers anzudenken seien. Insoweit sei der gegenständliche Fall nicht entscheidungsreif, sondern bedürfe weiterer Abklärung (Ziffer 2.4).

8. Die Revisionsgegnerin bezieht sich in der Revisionsbeantwortung auf die Ergebnisse der medizinischen Abklärung sowie darauf, dass diesbezüglich festgestellt worden sei, dass sich der Gesundheitszustand des Revisionswerbers seit 04.2019 nicht derart

verschlechtert habe, dass eine Veränderung im Hinblick auf die zuzumutende Arbeitstätigkeit bestehe (Ziffer 2). Die Ausführungen des Revisionswerbers zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie zu Art 33 ff IVG seien nicht mit dem Grundsatz der Berücksichtigung des abstrakten Arbeitsmarkts vereinbar (Ziffer 3). Seit der letzten Begutachtung 04.2019 sei keine Änderung der Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit eingetreten (Ziffer 4). Was die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit betreffe, gehe es um eine Rechtsfrage. Wenn nunmehr vorgebracht werde, es müsse neuerdings überprüft werden, ob es keine konkrete Möglichkeit für Wiedereingliederung gebe, werde übersehen, dass das medizinisch-theoretische Restleistungskalkül feststehe. Weiterreichende Massnahmen seien nicht erforderlich (Ziffer 5).

9.1 Es ist vorab eine grundsätzliche Einordnung der Rüge des Revisionswerbers erforderlich.

9.2 Die vorinstanzlich angefochtene Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 13.04.2023 betrifft den zuvor gestellten Antrag, die bisherige halbe Rente wegen Verschlechterung des Gesundheitszustands auf eine ganze Rente zu erhöhen. Dies wurde von der Revisionsgegnerin im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, der Gesundheitszustand und das medizinisch-theoretische Restleistungskalkül des Revisionswerbers hätten sich seit der letzten materiellen Anspruchsüberprüfung im Jahr 2019 objektiv nicht wesentlich verändert (Blg 214 Rz 12).

9.3 Das Fürstliche Obergericht erwog in seinem Urteil, dass die Einschränkungen im Bereich der Fortbewegung aus rechtlichen Gründen bedeutungslos sind,

weil die Revisionsgegnerin dem Revisionswerber ein Hilfsmittel mit Blick auf die Überwindung des Arbeitsweges vergütet hat (E 10) und weil bezogen auf das Invalideneinkommen auf die Verhältnisse des ausgeglichenen Arbeitsmarktes abgestellt wird (E 11).

9.4 In der Begründung der Revision wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Revisionsgegnerin müsse mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention und die Behindertenrechte die uneingeschränkte Verpflichtung erfüllen, Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren bzw einzugliedern (dazu Revisionsbegründung Ziffer 2 sowie wiederholend verschiedenen Orts in der Revisionsbegründung).

9.5 Damit zeigt sich, dass eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustandes in medizinischer Hinsicht letztlich gar nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden kann. Denn die Begründung der Revision bezieht sich nicht auf diesen Aspekt.

9.6 Insoweit ist nicht näher einzugehen auf die beim Kantonsspital St. Gallen vorgenommene Verlaufskontrolle, über welche am 13.03.2023 berichtet wurde. Immerhin sei diese Verlaufskontrolle kurz zu erwähnen. Hier wurde eine deutliche Krankheitsprogression über die letzten 12 Monate festgestellt, wobei dies im Rahmen einer klinischen, anamnestischen sowie elektrophysiologischen Abklärung festgestellt wurde. Das Kantonsspital geht von einer zusätzlichen Komponente der sekundär axonalen Schädigung aus und erklärt dies mit der gleichzeitig

bestehenden Diabetes mellitus Typ 2. Es wird davon berichtet, dass die physiologischen Veränderungen fortgeschritten sind. Abschliessend stellt das Kantonsspital fest, bei deutlicher Verschlechterung der Parese sei eine erneute Prüfung des Rentenanspruchs in die Wege zu leiten (Blg 213, S 3).

Bezüglich einer allfälligen Verschlechterung ist daran zu erinnern, dass ein Gesuch um Rentenerhöhung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen jederzeit gestellt werden kann. Gegenständlich wird indessen – wie ausgeführt – letztlich nicht eine solche Rüge vorgebracht, weshalb diesbezüglich keine Entscheidung zu fällen ist.

10.1 Der Revisionswerber bringt in grundsätzlicher Hinsicht (einzig, aber immerhin) vor, die Revisionsgegnerin müsse die „Spezialitäten“ von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und müsse alle ihr offenstehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Eingliederung des Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen, wie dies in Art 33 ff IVG geregelt werde.

Der Revisionswerber beruft sich diesbezüglich letztlich auf ein Egalisierungsgebot. Er will eine tatsächliche Gleichstellung zwischen behinderten und nicht-behinderten Personen insoweit erreichen, als behinderte Personen eine umfassende Eingliederung in den Arbeitsmarkt beanspruchen können. Er ruft insoweit an, dass es Aufgabe der Revisionsgegnerin sei, einen Nachteilsausgleich zu leisten. Dabei bezieht er sich auf bestimmte positive Pflichten der Revisionsgegnerin. Der

Revisionswerber thematisiert dabei zentral die Bedeutung von Art 33 ff IVG.

10.2 Bei der Anwendung dieser vom Revisionswerber angerufenen Bestimmungen zeigt sich, dass die Fällung eines Urteils nicht einfach ein Prozess der Anwendung ist, sondern ein Entscheiden im eigentlichen Sinn darstellt. Es geht mithin zwar durchaus um eine juristisch-dogmatische Kompetenz; daneben berücksichtigt ein Gericht auch eine kreativ-ethische sowie eine praktisch-gesellschaftliche Kompetenz. Die Anwendung der vom Revisionswerber angerufenen Gesetzesbestimmungen bedeutet mithin, dass der konkrete Sinngehalt dieser Bestimmungen durch Auslegung und Konkretisierung zu ermitteln ist. Dabei ist insbesondere mit Blick auf behinderte Personen von Bedeutung, ob geboten ist, faktische Benachteiligungen behinderter Personen zu beseitigen und inwieweit die vom Revisionswerber angerufenen Bestimmungen von Art 33 ff IVG dies gebieten (vgl dazu grundsätzlich *Hänni Julia*, Unter Gleichen: Was bedeutet Rechtsgleichheit?, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2024 I 158 bis 160, mit Blick auf behinderte Menschen).

11.1 Art 33 ff IVG betreffen nach dem vorangestellten Randtitel die „Eingliederung“. Dabei wird in Art 34 Abs 1 IVG festgehalten, dass Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten.

Eingliederungsmassnahmen sind demgemäss zu gewährleisten, wenn sie notwendig und geeignet sind.

Dabei darf sich die Revisionsgegnerin nicht einseitig vom öffentlichen Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Versicherungspraxis leiten lassen; vielmehr hat sie auch die grundrechtlich geschützten Betätigungsmöglichkeiten des Revisionswerbers in seiner Lebensgestaltung angemessen zu berücksichtigen. Die Eingliederungsmassnahme ist dabei geeignet, wenn im Einzelfall bei ihrer Gewährung mit einem gewissen Mindesterfolg gerechnet werden kann und wenn die Eingliederungsmassnahme voraussichtlich in der Lage ist, das mit der Massnahme verfolgte Ziel zu erreichen (dazu *Murer Erwin*, Kommentar zum IVG, Bern 2014, Art 8 Rz 44 und 45). Damit eine Eingliederungsmassnahme zu gewähren ist, müssen objektiv Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit vorhanden sein. Kein Anspruch auf Massnahmen besteht insoweit, wenn die Eingliederungsfähigkeit durch invaliditätsfremde Faktoren an ihrer Entfaltung verhindert ist. Die Eingliederungsmassnahme muss mithin immer eingliederungswirksam sein (*Murer*, Rz 63; vgl auch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 227/03 E 6).

11.2 Im gegenständlichen Verfahren fällt ins Gewicht, dass in medizinischer Hinsicht unter Berücksichtigung bestimmter Rahmenbedingungen eine Arbeitsfähigkeit bestätigt wird (dazu Blg 171 S 38). Die Arbeitsfähigkeit kann durch medizinische Massnahmen und Therapien nicht gesteigert werden (Rz 171 S 39). Die Rahmenbedingungen der Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit betreffen äussere Gesichtspunkte wie begrenzte Fähigkeiten des Hebens und Tragens von Lasten (Blg 171 S 38).

Gutachterlich wird mithin bestätigt, dass der Revisionswerber unter Berücksichtigung bestimmter Rahmenbedingungen in der Lage ist, eine angepasste Arbeitstätigkeit zu verrichten. Aus medizinischer Sicht wird damit nicht erkennbar, dass bezogen auf die Arbeitsfähigkeit an sich noch eine bestimmte hinzutretende Eingliederung erforderlich ist.

11.3 Anders verhält es sich mit der Möglichkeit, eine konkrete Arbeitsstelle örtlich zu erreichen, weil der Revisionswerber in seiner Fortbewegung eingeschränkt ist.

Hier fällt indessen ins Gewicht, dass die Revisionsgegnerin einen Kostenbeitrag von CHF 7'500 an ein Elektromobil geleistet hat und dass damit gewährleistet wird, dass der Revisionswerber jegliche Einrichtungen, welche an seinem Wohnort vorhanden sind, selbständig erreichen kann (dazu Blg 99; vgl auch Blg 202).

11.4 Insoweit ist nicht erkennbar, dass eine – und gegebenenfalls welche – beanspruchbare Eingliederungsmassnahme im gegenständlichen Fall nicht gewährt wurde.

Der Revisionswerber bringt in seiner ausführlichen Revisionsbegründung denn auch nicht ansatzweise vor, welche Eingliederung er beantragt. Er beschränkt seine sich wiederholenden Ausführungen immer darauf, dass die Massnahmen nach Art 33 ff IVG zu prüfen seien, ohne indessen mindestens erkennbar zu erläutern, welche Massnahme er beansprucht. Weil die voranstehende Prüfung zeigt, dass aus medizinischer Sicht die Arbeitsfähigkeit ohne weitere Eingliederung umgesetzt werden kann und weil zur Fortbewegung ein Hilfsmittel zur

Verfügung gestellt wurde, bleibt nicht erkennbar, welche allfällige weitere Eingliederungsmassnahme der Revisionswerber beansprucht.

Insoweit ist die Rüge ungenügend ausgeführt. Hinzutretend ist im Übrigen auch darauf hinzuweisen, dass mit einem Begehren um Eingliederungsmassnahmen eigentlich ein neues Leistungsbegehren gestellt wird, während gegenständlich einzig zu klären ist, ob eine Rentenerhöhung gewährt werden muss.

Insgesamt steht damit fest, dass der vorgebrachten Begründung des Revisionswerbers bezogen auf die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen nicht zu folgen ist.

12. In einem weiteren Punkt bringt der Revisionswerber vor, dass die Revisionsgegnerin die Berechnung des Invaliditätsgrads zu Unrecht auf die Verhältnisse auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestützt hat. Der Revisionswerber bringt – wiederum sich oft wiederholend – vor, das Rentengesuch könne nicht mit Blick auf mögliche Tätigkeiten in Randnischen bearbeitet werden, ohne auf die Spezialitäten des individuellen Falls des Menschen mit Behinderung Bedacht zu nehmen (vgl beispielsweise Revisionsbegründung Ziffer 2.4).

Damit wendet sich der Revisionswerber letztlich gegen die Bezugnahme auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt, auch wenn er dies nicht unmittelbar ausführt.

13.1 Art 53 Abs 6 IVG hält fest, dass das Invalideneinkommen danach bestimmt wird, welches Einkommen die versicherte Person nach Eintritt der

Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte.

13.2 Zunächst bestätigt diese Regelung, dass eine Priorität der Eingliederungsmassnahmen vor den Rentenleistungen besteht. Der rentenspezifische Invaliditätsfall kann so lange nicht eintreten, als Eingliederungsmassnahmen zu gewähren sind. Rentenleistungen werden nur erbracht, wenn die versicherte Person nicht oder in bloss ungenügender Masse eingegliedert werden kann (dazu MEYER ULRICH/REICHMUTH MARCO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2023⁴, Art 28 Rz 8).

Beim Anspruch auf die Invalidenrente sind also Gesichtspunkte der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit massgebend. Dabei sind immer die konkreten Umstände massgeblich. Die Möglichkeit, ein Resterwerbseinkommen zu erzielen, ist immer im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände einschliesslich der Erfordernisse des Arbeitsmarkts zu prüfen (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_680/2018 E 5.2; vgl auch MEYER/REICHMUTH, Art 28 Rz 12). Diese Umstände des konkreten Einzelfalls können eine Lohnminderung mit sich bringen.

13.3 Wenn bei der Bestimmung des Invaliditätsgrads auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestellt wird, bedeutet dies eine bestimmte Bezugnahme, welche mit Blick auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten der verschiedenen Sozialversicherungszweige

vorgenommen wird. Das Gesetz legt fest, dass – unter Berücksichtigung des Einzelfalls – deshalb auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestellt wird, weil die Vermittlung im konkreten Arbeitsmarkt nicht umfassend Aufgabe der Revisionsgegnerin ist. Die „Eingliederung“ in den konkreten Arbeitsmarkt obliegt allenfalls der Arbeitslosenversicherung. Das Leistungsspektrum der Invalidenversicherung beschränkt sich mithin, soweit es um den Rentenanspruch geht, darauf, die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu bestimmen.

13.4 Das Gesetz berücksichtigt durchaus die Besonderheiten bei behinderten Personen. Bezogen auf die Vermittlung durch die Arbeitslosenversicherung fällt nämlich ins Gewicht, dass für Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung besondere Voraussetzungen gelten (dazu Art 18 Abs 3 lit a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes/ALVG). Art 22 Abs 3 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (ALVV) seinerseits bezieht sich darauf, dass Personen mit einer Behinderung (bereits und hypothetisch) als vermittlungsfähig gelten, wenn ihnen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte.

13.5 Insoweit ergänzen sich die beiden auf die Vermittlung bzw die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit gerichteten Sozialversicherungszweige. Beide Sozialversicherungszweige nehmen Bezug auf die ausgeglichene Arbeitsmarktlage und ordnen hier die besonderen Rechte von behinderten Personen.

Insoweit ist das Vorgehen der Revisionsgegnerin nicht zu beanstanden.

13.6 Wiederum bleibt im Übrigen festzustellen, dass im gegenständlichen Verfahren nach der vorinstanzlich angefochtenen Entscheidung nur eine beantragte Erhöhung der Invalidenrente strittig ist. Die allgemeine Rüge des Revisionswerbers bezieht sich indessen auf das prinzipielle Vorgehen bei der Bestimmung des Invaliditätsgrads.

Diesbezüglich bleibt abschliessend festzustellen, dass die Entscheidung betreffend Gewährung einer halben Rente (dazu Blg 116) in Rechtskraft erwachsen ist. Die vom Revisionswerber nun vorgebrachten Einwendungen wären ohnehin bereits in diesem Verfahren geltend zu machen gewesen.

14. Damit zeigt sich insgesamt, dass die vom Revisionswerber vorgebrachten Rügen, soweit sie ins Gewicht fallen können, nicht begründet sind. Dies wiederum führt dazu, dass der Revision keine Folge zu geben ist.

15. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

16. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

17. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05.07.2024

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE: Anspruch auf
Eingliederungsmassnahmen. Bestimmung des
Invaliditätsgrads nach Massgabe der Verhältnisse auf dem
ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

RECHTSSATZ: Damit eine Eingliederungsmassnahme zu
gewähren ist, müssen objektiv Möglichkeiten zur
Verbesserung der Arbeitsfähigkeit vorhanden sein. Kein
Anspruch auf Massnahmen besteht insoweit, wenn die
Eingliederungsfähigkeit durch invaliditätsfremde Faktoren
an ihrer Entfaltung verhindert ist. Die
Eingliederungsmassnahme muss mithin immer
eingliederungswirksam sein (E 11.1).

Das IVG und das ALVG berücksichtigen die
Besonderheiten bei behinderten Personen. Bezogen auf die
Vermittlung durch die Arbeitslosenversicherung fällt
nämlich ins Gewicht, dass für Personen mit einer
körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung
besondere Voraussetzungen gelten. Insoweit ergänzen sich
die beiden auf die Vermittlung bzw die Verwertung der
Restarbeitsfähigkeit gerichteten Sozialversicherungs-
zweige IV und ALV. Beide Sozialversicherungszweige
nehmen Bezug auf die ausgeglichene Arbeitsmarktlage und
ordnen hier die besonderen Rechte von behinderten
Personen (E 13.4 und 13.5).
